

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 6. August 1982, Nds. MBl. Seite 1810, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Nds. MWK am 07.11.1994

§ 1 Zweck der Prüfungen

- 1 | Durch die Vorprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- 2 | Die Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert, künstlerisch und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad "Diplom für Bildende Künste" und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz "künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang" in das Zeugnis und die Urkunde aufzunehmen. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1 | Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester.
- 2 | Das Studium gliedert sich in
 1. ein 4-semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das nach zwei Semestern mit dem Abschnitt A der Diplomvorprüfung (künstlerische Prüfung) und nach vier Semestern mit dem Abschnitt B der Diplomvorprüfung (kunstwissenschaftliche Prüfung) abschließt,
 2. ein 6-semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- 3 | Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung vier Monate vor Ablauf des zehnten Semesters abschließen kann.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

- 1 | Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Hochschule gebildet, die die Fächer dieses Studienganges vertreten bzw. in diesem Studiengang studieren. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- 2 | Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.
- 3 | Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4 | Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- 5 | Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- 6 | Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- 7 | Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.
- 8 | Alle während des Studienabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- 1 | Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind oder die Befugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 4 NHG erfüllen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt oder die Voraussetzung nach § 56 Abs. 4 NHG erfüllt.
- 2 | Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 und 3 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- 3 | Der Student kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.
- 4 | Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- 1 | Studienzeiten in demselben Studiengang an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- 2 | Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist; Studienzeiten aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden mit 4 Semestern angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- 3 | Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Das erfolgreich abgeschlossene Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung ersetzt die Diplomvorprüfung. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- 4 | Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1 | Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- 2 | Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- 3 | Wird bei der Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- 4 | Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- 1 | Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- 2 | Auf künstlerischem Gebiet umfasst die Diplomvorprüfung eine Fachprüfung in zwei unterschiedlichen künstlerischen Wahlpflichtfächern. Wahlpflichtfächer sind Zeichnen, Malerei, Bildhauerei, Grafik/Druckgrafik, Fotografie, Film und Performance. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss ein anderes Wahlpflichtfach genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfung in dem beantragten Fach den vorgenannten Fächern gleichwertig sind.
- 3 | Auf kunstwissenschaftlichem Gebiet umfasst die Diplomvorprüfung zwei Fachprüfungen in den kunstwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern Theorie der Kunst und Kunstgeschichte, Philosophie der Kunst, Kunstsoziologie und Medienwissenschaft. Die Fachprüfungen sind in zwei unterschiedlichen Wahlpflichtfächern abzulegen.
- 4 | Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Die Diplomvorprüfung in den künstlerischen Fächern wird in der Regel im 2. Semester und in den kunstwissenschaftlichen Fächern im 4. Semester abgeschlossen. Zum Prüfungsabschnitt B kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsabschnitt A bestanden hat.
- 5 | Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10 Zulassung

- 1 | Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- 2 | Zur Diplomvorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- 3 | Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise gem. Abs. 1 und die Angaben über die gewählten Wahlpflichtfächer beizufügen.
- 4 | Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten. Die Zulassung zum Abschnitt A setzt den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Werkstattkurs nach Maßgabe der Studienordnung voraus. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.
- 5 | Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen

- 1 | Auf künstlerischem Gebiet umfasst die Prüfungsleistung die Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter künstlerischen Aspekten wie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- 2 | Auf wissenschaftlichem Gebiet sind als Prüfungsleistungen Referat oder Hausarbeit nach Wahl des Studenten möglich:
 1. Ein Referat umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
 2. Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit/Studienarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.
- 3 | Die Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Art ist zulässig, wenn dies in Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich der Anforderung und des Verfahrens Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 besteht. Voraussetzung ist, dass der Senat auf Antrag der Prüfer und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dieses beschließt und dabei die Modalitäten festlegt. Dieser Beschluss ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Sollen Prüfungsleistungen anderer Art länger als drei Semester erbracht werden können, setzt dies die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 12 Bewertung der Leistungen

- 1 | Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils mindestens zwei Prüfern bewertet.
- 2 | Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "bestanden" bewertet.
- 3 | Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 9 Abs. 2 und 3 erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind.

§ 13 Wiederholung

- 1 | Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden.
- 2 | Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.
- 3 | Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- 4 | An einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Vorprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

- 1 | Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsergebnisse gem. § 9 Abs. 2 und 3 ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- 2 | Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im 4. Semester gestellt werden.
- 3 | Verlässt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Satz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über die erworbenen Handlungskompetenzen enthält.

§ 15 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Präsentation der künstlerischen Arbeiten,
2. dem Kolloquium,
3. der Diplomarbeit.

§ 16 Zulassung

- 1 | Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu zwei der in § 9 Abs. 3 aufgeführten kunstwissenschaftlichen Gebiete erbracht hat
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an dieser Hochschule im Studiengang Freie Kunst studiert hat.
- 2 | Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- 3 | Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise gem. Abs. 1 und die Angabe der künstlerischen Wahlpflichtfächer gem. § 17 Satz 3 beizufügen.
- 4 | Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

§ 17 Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Auf künstlerischem Gebiet besteht die Diplomprüfung in einer Präsentation der künstlerischen Arbeiten, die der Student während des Studiums erarbeitet hat. Der Student soll durch die ausgestellten Arbeiten Gestaltungsvermögen, manuelle Fertigkeiten und künstlerisches Reflexionsvermögen nachweisen. Hierbei müssen Arbeiten aus zwei der künstlerischen Wahlpflichtfächer Malerei, Grafik/Druckgrafik, Bildhauerei, Fotografie, Film oder Performance enthalten sein. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss andere Wahlpflichtfächer genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfung in den beantragten Fächern den Wahlpflichtfächern nach Satz 3 gleichwertig sind.

§ 18 Kolloquium

- 1 | In einem Kolloquium hat der Student auf der Grundlage der Präsentation nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus zwei der unter § 16 Abs 1 Nr. 3 genannten kunstwissenschaftlichen Gebiete selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- 2 | Der Student ist für das Kolloquium zugelassen, wenn die Beurteilung der Präsentation ergibt, dass die Erreichung des Prüfungszweckes nach § 1 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist.
- 3 | Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Präsentation der künstlerischen Arbeiten und je einem Prüfer für die nach Abs. 1 gewählten Gebiete als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifenden Themen auf Antrag des Studenten bis zu zwei weitere Prüfer bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Student 30 Minuten.

§ 19 Diplomarbeit

- 1 | Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinen Wahlpflichtfächern selbständig unter künstlerischen Aspekten zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.
- 2 | Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- 3 | Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor, der im Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig lehrt, vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem anderen Professor der Hochschule oder von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen werden; in diesem Fall gilt für den Zweitprüfer Satz 1.
- 4 | Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.
- 5 | Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- 6 | Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig hergestellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- 1 | Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 2 | Die Diplomarbeit wird von den Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- 1 | Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils mindestens zwei Prüfern bewertet. Das Ergebnis des Kolloquiums wird von jedem Prüfer nach § 18 Abs. 3 Satz 1 bewertet.
- 2 | Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
Mit Auszeichnung bestanden
Mit gut bestanden
Bestanden
Nicht bestanden.
- 3 | Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "bestanden" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "bestanden" bewertet. Entsprechendes gilt für die Bewertung "mit Auszeichnung bestanden". Die Prüfungsleistung lautet "mit gut bestanden", wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "mit gut bestanden" bewertet haben oder beide Prüfer die Leistung mit mindestens "bestanden" bewertet haben und die Einzelbewertungen mehr als eine Bewertungsstufe voneinander abweichen. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, lautet die Leistung "mit gut bestanden", wenn alle Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewerten und die Mehrheit der Prüfer eine bessere Bewertungsstufe vorschlägt.
- 4 | Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen nach § 15 mit mindestens "bestanden" bewertet wurden. Wurde das Kolloquium mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Diplomprüfung bestanden, wenn die Präsentation der künstlerischen Arbeiten "mit gut bestanden" wurde und die Diplomarbeit bestanden ist. Die Diplomprüfung ist "mit Auszeichnung bestanden", wenn die Präsentation der künstlerischen Arbeiten "mit Auszeichnung bestanden" bewertet wurde und die übrigen

Prüfungsteile mindestens "mit gut bestanden" lautet. Die Diplomprüfung ist "mit gut bestanden", wenn die Präsentation der künstlerischen Arbeiten mindestens "mit gut bestanden" bewertet wurde und die Bewertung der übrigen Prüfungsteile mindestens "bestanden" lautet. In den übrigen Fällen lautet die Gesamtbewertung "bestanden".

§ 22 Wiederholung

- 1 | Die einzelnen Prüfungsleistungen gem. § 15 können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurden oder als mit "nicht bestanden" bewertet gelten.
- 2 | Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.
- 3 | Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- 4 | An einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, Teile einer Diplomprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- 1 | Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- 2 | Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3 | Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.
- 4 | Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Studenten wird auf Antrag nach Beendigung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Student wird vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- 1 | Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Rektor der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.
- 2 | Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.
- 3 | Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Senat.
- 4 | Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.
- 5 | Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6 | Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- 1 | Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in diesem Studiengang immatrikuliert sind, werden hinsichtlich der materiellen Prüfungsanforderungen und der Zulassungsvoraussetzungen nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.
- 2 | Im übrigen kann der Senat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist..

§ 28 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Diplomurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau _____ geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Diplom für Bildende Künste

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst (künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang) **) am _____ mit den Wahlpflichtfächern _____ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____

Rektor

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 2

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*) _____ geboren am _____ in _____ hat die

Diplomvorprüfung im Studiengang Freie Kunst (künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang)***) bestanden.

Fachprüfung	Bewertung
-------------	-----------

_____	_____
_____	_____
_____	_____

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____

Der Vorsitzende d. Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 3
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*) _____ geboren am _____ in _____ hat die
Diplomprüfung im Studiengang Freie (künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang) **) mit den

Wahlpflichtfächern _____ bestanden.***)

Beurteilungen***)
der künstlerischen Arbeiten _____

Kolloquium _____

Diplomarbeit _____

Thema der Diplomarbeit _____

(Siegel der Hochschule) Braunschweig, den _____

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Studenten
***) Bewertungsstufen: mit Auszeichnung bestanden, bestanden